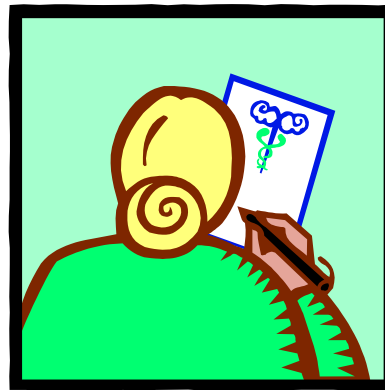


L O H N S T E U E R B E R A T U N G

FREIBETRÄGE bei
Krankheit und körperlicher Beeinträchtigung



AK
plus



Krankheitskosten sind steuerbegünstigte außergewöhnliche Belastungen.

Jede langandauernde Krankheit kostet Geld. Aus diesem Grund haben wir eine Unterlage zusammengefasst, die vor allem Steuerpflichtigen, die mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen haben, helfen soll, ihre Ansprüche gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen.

Außergewöhnliche Belastungen sind Aufwendungen die

- außergewöhnlich sind
- zwangsläufig erwachsen und
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Abzug eines Selbstbehaltes).

Aufwendungen, die durch eine Krankheit verursacht werden, sind außergewöhnlich.

Sie erwachsen zwangsläufig.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird dann wesentlich beeinträchtigt, wenn die Aufwendungen den Selbstbehalt (Berechnung des Selbstbehaltes siehe nächste Seite) übersteigen



Wie errechnet sich der Selbstbehalt?

- Bruttojahresgehalt bzw. Bruttojahrespension incl. Sonderzahlungen (z.B. Urlaubszuschuss)
- minus Sozialversicherungsbeiträge
 - minus steuerfreie Bezüge (z.B. steuerfreie Überstunden-, oder Nachtarbeitszuschläge)
 - minus Werbungskosten (mindestens das Pauschale von € 132,-; Pensionisten haben kein Pauschale!)
 - minus Sonderausgaben (mindestens das Pauschale von € 60,-)
 - minus Gewerkschaftsbeitrag
- = Bemessungsgrundlage für Selbstbehalt

Bemessungsgrundlage für Selbstbehalt	für den Steuerpflichtigen	Alleinverdiener/ Alleinerzieher	pro Kind
bis 7.300,-	6 %	5 %	-1 %
über 7.300,- bis 14.600,-	8 %	7 %	-1 %
über 14.600,- bis 36.400,-	10 %	9 %	-1 %
über 36.400,-	12 %	11 %	-1 %



Beispiel für die Berechnung des Selbstbehaltes:

Ein Arbeiter verdient € 1.500,- brutto im Monat. Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration betragen ebenfalls jeweils € 1.500,-. Seine Frau ist nicht berufstätig. Er bezieht Familienbeihilfe für zwei Kinder.

Wie hoch ist der Selbstbehalt?

B e r e c h n u n g :

Jahresverdienst € 1.500,- x 14	€ 21.000,-
abzüglich Sozialversicherung	€ 3.792,- (18,2 % für laufenden Bezug,
abzüglich Werbungskosten (zumindest das Pauschale)	€ 132,- 17,2 % für Sonderzahlungen)
abzüglich Sonderausgaben (zumindest das Pauschale)	€ <u>60,-</u>
Bemessungsgrundlage für Selbstbehalt	€ 17.016,-

Der Selbstbehalt beträgt bei einer Bemessungsgrundlage von € 17.016,-10 %.

Wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, reduziert sich der Prozentsatz auf9 %,

wenn Familienbeihilfe für zwei Kinder bezogen wird, dann auf7 %.

Der Selbstbehalt beträgt in diesem Beispiel: 7 % von € 17.016,- = € 1.191,12



Welche Krankheitskosten werden steuerlich anerkannt?

- Arzt- und Krankenhaus honorare
- Medikamente (einschließlich medizinisch verordnete homöopathische Präparate)
Rezept- und Krankenscheingebühren, Behandlungsbeiträge (einschließlich Akupunktur und Psychotherapie), Ambulanzgebühren
- Kosten für Fahrten zum Arzt bzw. Spital (Bus, Zug, km-Geld: derzeit € 0,42 pro km)
Weiters Fahrtkosten der Angehörigen anlässlich des Besuchs der erkrankten Person
- Diätverpflegung (Pauschalbeträge siehe Seite 7)
- Aufwendungen für Heilbehelfe (Gehbehinderung, Hörgerät, Brille, Kontaktlinsen)
- Zahnarztkosten (z.B. Zahnprothese, Krone, Brücke)
- Zuzahlung zu Kur- und Rehabilitationsaufenthalten
Dazu gehören Aufenthaltskosten, Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung,
Fahrtkosten zum und vom Kurort, bei pflegebedürftigen Personen und Kindern auch die
Aufwendungen für eine Begleitperson.

Kostenersätze durch die gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung, einer freiwilligen Krankenzusatz- oder Unfallversicherung oder von anderer Seite sind von den angefallenen Krankheitskosten abzuziehen. Bei Krankenhaus- bzw. Kuraufenthalt wird eine Haushaltersparnis abgezogen.



Beachte: Arzt- und Spitalskosten, Kur-, und Therapiekosten, Kosten für Medikamente gelten als Kosten der Heilbehandlung, sofern diese Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Behinderung von mindestens 25 % stehen. Ein Selbstbehalt wird in diesem Fall nicht abgezogen.

Näheres siehe ab Seite 6 (außergewöhnliche Belastungen ohne Abzug eines Selbstbehaltes)

Beispiele für andere außergewöhnliche Belastungen - mit Abzug des Selbstbehaltes:

Neben den vorher angeführten Krankheitskosten werden unter anderem folgende Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung steuerlich anerkannt:

- Begräbniskosten (wenn die Ausgaben nicht oder nicht zur Gänze aus dem Nachlassvermögen gedeckt werden können) incl. Kosten für Grabstein, Überführungskosten
nicht: Trauerkleidung, „Leichenschmaus“,
Absetzbar sind für das Begräbnis und für den Grabstein jeweils höchstens € 4.000,-.
- Kosten für Kindergarten oder Hort, für eine Tagesmutter, oder sonstige Betreuung des Kindes
Voraussetzung: die Berufstätigkeit muss erforderlich sein. Dies trifft zu bei Alleinerzieher/innen bzw. wegen Krankheit des nicht verdienenden Partners
- Pflegeheimkosten für Eltern, Ehepartner, Lebensgefährten



Außergewöhnliche Belastungen - ohne Abzug eines Selbstbehaltes

Bei Vorliegen einer Behinderung von mindestens 25 % (Pauschalbeträge siehe unten) gelten Aufwendungen für Krankheitskosten, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, als Kosten der Heilbehandlung. Ein Selbstbehalt wird nicht abgezogen.

▪ Pauschalbeträge bei dauernder körperlicher oder geistiger Behinderung

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25 bis 34 %	€ 75,-
35 bis 44 %	€ 99,-
45 bis 54 %	€ 243,-
55 bis 64 %	€ 294,-
65 bis 74 %	€ 363,-
75 bis 84 %	€ 435,-
85 bis 94 %	€ 507,-
ab 95 %	€ 726,-

Der Grad der Behinderung wird durch das Bundessozialamt für Behindertenwesen festgestellt.

Das Bundessozialamt stellt einen Behindertenpass aus (siehe Seite 8).

Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld (Blindenzulage) steht der obige Pauschalbetrag nicht zu.



▪ Kosten einer Heilbehandlung

Als Kosten einer Heilbehandlung gelten die im Zusammenhang mit der Behinderung anfallenden Aufwendungen. Das sind Arzt- und Spitalskosten, Kurkosten, Therapiekosten, Kosten für Medikamente.

Nicht als Kosten für Heilbehandlung gelten Aufwendungen, die regelmäßig durch die Pflegebedürftigkeit verursacht werden, wie z.B. Kosten für Pflegepersonal, Bettwäsche oder Verbandsmaterial.

▪ Kosten für Diätverpflegung

Wer aufgrund seiner Behinderung Diätverpflegung benötigt, kann zusätzlich zum Pauschale bei dauernder Behinderung (siehe Seite 6) die nachstehend angeführten Pauschalbeträge für Diätverpflegung geltend machen. Das Bundessozialamt für Behindertenwesen hat sowohl die Behinderung als auch das Diäterfordernis zu bestätigen.

Zuckerkrankheit (Diabetes), Tuberkulose (Tbc), Zöliakie, Aids	€ 70,- Monat
Galle-, Leber- Nierenleiden	€ 51,- Monat
andere vom Arzt verordnete Diäten wegen innerer Krankheiten (Magen, Herz)	€ 42,- Monat



▪ Freibetrag für Gehbehinderte

Körperbehinderte haben Anspruch auf einen monatlichen Freibetrag von€ 153,-, sofern sie infolge ihrer Gehbehinderung ein eigenes Fahrzeug für Privatfahrten benötigen.

Nachweis:

- Behindertenpass mit dem Vermerk der Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels

Der Behindertenpass mit dem Vermerk der Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels wird vom Bundessozialamt, Gruberstraße 63, 4021 Linz, Tel. 0732 7604 über Antrag des Behinderten ausgestellt.

Wer hat Anspruch?

Körperbehinderte, die aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung das öffentliche Verkehrsmittel nicht benützen können, z.B. Rollstuhlfahrer.

Nähere Informationen erteilt das Bundessozialamt - siehe oben.

Vorteil: Befreiung von der Kfz-Steuer,

Befreiung von der NOVA (Normverbrauchsabgabe) bei Neukauf eines Wagens,
kostenlose Zurverfügungstellung der Vignette.



➤ Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung

Den Ausweis erhalten Gehbehinderte vom Amtsarzt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

Linzer erhalten den Ausweis beim Gesundheitsamt des Magistrats

Beachte: Die gesundheitliche Eignung für den Besitz eines Führerscheins wird gleichzeitig überprüft.

Vorteil: Befreiung von der Kfz-Steuer und der Normverbrauchsabgabe u n d
Behindertenparkplätze können benützt werden

Behinderte mit dem Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung müssen nicht selbst fahren. Wer Behinderte, die einen Ausweis gem. § 29 b der Straßenverkehrsordnung besitzen, fährt, kann sein Auto auf jeden Behindertenparkplatz bzw. kostenlos auf gebührenpflichtige Parkplätze parken.

Gehbehinderte, die über k e i n eigenes Kraftfahrzeug verfügen und deren Behinderung ein Ausmaß von mindestens 50 % erreicht, können Taxispesen bis zu monatlich € 153,- geltend machen. Diese Aufwendungen sind nachzuweisen.



▪ Ausgaben für Behindertenhilfsmittel

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel wie z.B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung wie der Einbau eines Aufzugs, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel werden in voller nachgewiesener Höhe steuerlich anerkannt.

WICHTIG FÜR PFLEGEGELDBEZIEHER:

Die pauschalen Freibeträge für Diätverpflegung, wegen Gehbehinderung (Kfz, Taxi) oder tatsächliche Ausgaben für Behindertenhilfsmittel und Kosten einer Heilbehandlung stehen auch dann zu, wenn Pflegegeld bezogen wird.

Die pauschalen Freibeträge für Körperbehinderung stehen dagegen nur dann zu, wenn Pflegegeld nur für einen Teil des Kalenderjahres bezogen worden ist (z.B. erst am 1.6. angewiesen).

Erhält man das ganze Jahr hindurch Pflegegeld, steht der Freibetrag für körperliche Beeinträchtigung nicht zu.

Bei Wegfall des Pflegegeldes im Laufe eines Jahres, steht der Freibetrag für das ganze Jahr ebenfalls nicht zu.

WICHTIG: Steht der Alleinverdienerabsetzbetrag zu, werden sämtliche Freibeträge wegen körperlicher Beeinträchtigung des nicht verdienenden Partners anerkannt.



AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN FÜR BEHINDERTE KINDER

Ein Kind gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt.

- Freibeträge für Kinder mit 25 - 49%iger Behinderung

Folgende Freibeträge stehen zu:

Grad der Behinderung	Jährlicher Freibetrag
25 bis 34 %	€ 75,-
35 bis 44 %	€ 99,-
45 bis 49 %	€ 243,-

Z u s ä t z l i c h zu den pauschalen Freibeträgen werden ohne Kürzung um den Selbstbehalt

- Kosten für eine Diätverpflegung (Zucker, Leber, Galle, usw., siehe Seite 7)
- Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel wie z.B. Sehhilfen, Rollstuhl, Adaptierung der Wohnung und Kosten der Heilbehandlung

berücksichtigt.



- Freibeträge für Kinder ab einer 50%igen Behinderung ohne Pflegegeldbezug

In diesem Fall steht erhöhte Familienbeihilfe zu.

Der Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe ist beim Wohnsitzfinanzamt, Beihilfenstelle, zu stellen. Der Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung beträgt monatlich € 138,30.

Bei Bezug von erhöhter Familienbeihilfe steht ein

Freibetrag vonmonatlich € 262,-zu.

Die Kosten für Diätverpflegung und der Pauschalbetrag wegen der Behinderung können neben dem Freibetrag von € 262,- nicht geltend gemacht werden. Bei Unterbringung des behinderten Kindes in einem Vollinternat vermindert sich der Freibetrag von € 262,- pro Tag des Internatsaufenthaltes um je ein Dreißigstel.

Z u s ä t z l i c h zum Freibetrag von € 262,- werden ohne Abzug eines Selbstbehaltes

- Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Ausstattung der Wohnung), Kosten der Heilbehandlung u n d
- das Schulgeld für eine Behindertenschule oder -werkstätte anerkannt.



▪ Freibeträge für Kinder bei Bezug von Pflegegeld

Der monatliche Freibetrag von € 262,- steht nicht zu, wenn das Pflegegeld den Freibetrag übersteigt.

Kosten für die Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule oder für die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte bzw. Schulgeld für eine Behindertenschule werden steuerlich wie folgt berücksichtigt:

Beispiel: Heimkosten, Kosten der Lebenshilfe usw.	€	150,-	monatlich
+ Freibetrag bei Bezug von erhöhter Familienbeihilfe ...	+ €	262,-	monatlich
- Pflegegeld	- €	<u>268,-</u>	monatlich
monatlicher Freibetrag	€	<u>144,-</u>	monatlich

Neben dem Bezug von Pflegegeld werden steuerlich anerkannt:

- Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel wie Rollstuhl, Hörgerät usw.
- Kosten der Heilbehandlung wie Arzt- und Spitalkosten, Medikamente

Übersicht der Freibeträge für behinderte Kinder

	Behinderung mind. 25% ohne erhöhte Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe und mit Pflegegeld
pauschaler Freibetrag nach Grad der Behinderung	ja	nein	nein
Freibetrag von € 262,- erhöhte Familienbeihilfe	nein	ja	ja (gekürzt um Pflegegeld)
Freibetrag für Diätverpflegung	ja	nein	nein
Freibetrag für eigenes Kfz	nein	nein	nein
Freibetrag für Taxikosten	nein	nein	nein
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja	ja
Schulgeld für Behindertenschule	ja	ja	ja (gekürzt um Pflegegeld)



Weitere außergewöhnliche Belastungen - ohne Abzug eines Selbstbehaltes

- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (z.B. Hochwasser)
- Aufwendungen für eine auswärtige Berufsausbildung der Kinder von € 110,-/Monat pauschal
- Alimentationszahlungen

Noch Fragen?

Sollten Sie dazu noch Fragen haben, steht Ihnen unsere Lohnsteuerberatung unter
der Telefonnummer 050 6906 1603
gerne zur Verfügung.

Weiters finden Sie im Internet unter
www.arbeiterkammer.com/Rund um den Job/Ihr Recht als Arbeitnehmer/Steuern sparen
einen Überblick sämtlicher Steuervorteile.